Verordnung II über die Unfall-Versicherung

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe**

Band (Jahr): **33 (1917)**

Heft 39

PDF erstellt am: **30.04.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-577327

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Verordnung II über die Unfall-Versicherung.

(Bundesratsbeschluß vom 3. Dezember 1917.)

Art. 1. Diese Verordnung versteht:

unter Gesetz: das Bundesgesetz über die Kranken- und Unfallversicherung vom 13. Juni 1911, ergänzt durch das Bundesgesetz vom 18. Juni 1915 betreffend Ergänzung des Bundesgesetzes über die Kranken- und Unfallversicherung vom 13. Juni 1911;

unter Elektrizitätsgesetz: das Bundesgesetz betreffend die elektrischen Schwach- und Starkstromanlagen vom 24. Juni 1902;

unter Departement: das schweizerische Volkswirtschaftsdepartement;

unter Bundesamt: das Bundesamt für Sozialversicherung;

unter Anstalt: die schweizerische Unfallversicherungsanstalt in Luzern;

unter Versicherung: die obligatorische Unfallversicherung.

I. Die Versicherung der nicht regelmäßig beschäftigten Personen.

Art. 2. Angestellte und Arbeiter, die jeweilen höchstens während der Hälfte der für den einzelnen Arbeiter geltenden täglichen Arbeitsdauer im versicherungspflichtigen Betriebe oder Betriebsteil beschäftigt werden, sind nur für Betriebsunfälle versichert.

Sind jedoch solche Angestellte oder Arbeiter gleichzeitig in einem andern Betrieb oder Betriebsteil derart tätig, daß sie auch für Nichtbetriebsunfälle versichert sind, so findet Absatz 1 nicht Anwendung.

Wird die tägliche Arbeit über die in Absatz 1 bezeichnete Dauer hinaus verlängert, so tritt vom Zeitpunkte der Änderung des Anstellungsverhältnisses an die Versicherung auch für Nichtbetriebsunfälle ein.

Art. 3. Für Angestellte und Arbeiter, die zwar mehr als die Hälfte der täglichen Arbeitsdauer, aber der Art ihrer Arbeit oder den Anstellungsbedingungen nach an weniger als 12 aufeinanderfolgenden Arbeitstagen im Betriebe oder Betriebsteil tätig sind, endet die Versicherung der Nichtbetriebsunfälle mit dem letzten Arbeitstage. Dies gilt sowohl für die bloß einmalige, als auch für die auf Grund eines länger dauernden Dienstverhältnisses wiederholte Betätigung an weniger als 12 aufeinanderfolgenden Arbeitstagen.

Die Arbeit gilt nicht als eingestellt, wenn sie am Vortage eines Feiertages aufhört und unmittelbar nach diesem wieder aufgenommen wird.

Die Anstalt ist befugt, für die Fortführung der Versicherung über den Zeitpunkt der Arbeitseinstellung hinaus besondere Abreden zu treffen.

Art. 4. Für die Berechnung der Versicherungsleistungen an die in Artikel 2, Absatz 1, und Artikel 3 genannten Angestellten und Arbeiter wird der innerhalb und außerhalb des versicherungspflichtigen Betriebes verdiente Lohn zusammengerechnet und bis zur Höhe des Durchschnittslohnes eines im gleichen oder in einem gleichartigen benachbarten Betriebe vollbeschäftigten Angestellten oder Arbeiters berücksichtigt.

Im übrigen gelten für die Versicherung dieser Personen die Bestimmungen des Gesetzes.

Art. 5. Angestellte und Arbeiter, deren Versicherung gemäß Artikel 2, Absatz 1, und Artikel 3 beschränkt ist, können für die durch die Versicherung nicht erfaßten Unfälle der freiwilligen Versicherung beitreten.

Art. 6. Über die Anwendung der Artikel 2 und 3 entscheiden, wenn die Pflicht des Betriebsinhabers zur Bezahlung von Prämien oder wenn der Anspruch des Angestellten oder Arbeiters auf Versicherungsleistungen streitig ist, die in Art. 120 und 122 des Gesetzes vorgesehenen Gerichte.

Art. 7. Der Bundesrat behält sich vor, die Ausführung von Art. 60bis, Ziffer 2, des Gesetzes hinsichtlich der Betriebe und Verwaltungen des Bundes abweichend von den vorstehenden Bestimmungen zu ordnen.

II. Die Prämienhaftung bei Übertragung von Arbeiten.

Art. 8. Der Inhaber eines versicherungspflichtigen Betriebes, der eine von ihm übernommene Arbeit einem Dritten zur Ausführung überträgt, haftet der Anstalt gegenüber als Selbstzahler für die auf diese Arbeit entfallenden Prämien, wenn der Betrieb des Dritten versicherungspflichtig ist oder es durch die Übernahme der Arbeit wird, jedoch hinsichtlich der Arbeiten von der Art der übertragenen noch nicht rechtskräftig in die Betriebsliste der Anstalt eingetragen ist.

Es ist Sache des Hauptunternehmers, über die einschlägigen Beziehungen des Dritten zur Versicherung sich vor Ausführung der übertragenen Arbeiten bei der Anstalt zu vergewissern.

Streitigkeiten zwischen der Anstalt und dem Betriebsinhaber über die Prämienhaftung werden auf Grund der nach Art. 26 ff. der Verordnung I vom 25. März 1916 zu treffenden Verfügungen über die Versicherungspflicht durch die in Art. 120 und 122 des Gesetzes vorgesehenen Gerichte entschieden.

III. Die Verwirkung der Versicherungsansprüche.

Art. 9. Die gerichtliche Klage gegen die Erledigung von Versicherungsansprüchen durch die Anstalt ist zu erheben:

a) wenn sie sich gegen die Ablehnung der Entschädigungspflicht für einen Unfall, gegen eine Renten-Festsetzung oder gegen die Verweigerung einer Rentenrevision wendet, innerhalb von 6 Monaten nach der bezüglichen, durch eingeschriebenen Brief an den Ansprecher zu eröffnenden Mitteilung der Anstalt;

b) wenn sie eine Krankenpflege- oder Krankengeldleistung zum Gegenstande hat, innerhalb von 6 Monaten seit Empfang der ersten beanstandeten Leistung;

c) wenn sie auf Weitergewährung eingestellter Krankenpflege- oder Krankengeldleistungen, bezw. auf ihre Ersetzung durch eine Rente oder eine Kapitalabfindung geht, innerhalb von sechs Monaten seit der letzten Krankenpflege-, bzw. Krankengeldleistung.

Tritt das Gericht wegen Unzuständigkeit auf die Klage nicht ein, so ist diese, wenn infolge der Anrufung des unzuständigen Gerichtes die Verwirkungsfrist abgelaufen ist, innerhalb einer Nachfrist von zwei Monaten beim zuständigen Versicherungsgerichte anzubringen.

Nach Ablauf der hiervor festgesetzten Fristen tritt die Verwirkung der Versicherungsansprüche ein. Immerhin ist die nachträgliche Klageerhebung zulässig bezüglich der Unfallfolgen, von denen der Ansprecher glaubhaft macht, daß sie ihm erst innerhalb der letzten zwei Monate vor der Klageerhebung bekannt geworden sind.

Betreibungshandlungen und Aussöhnungs-Verfahren unterbrechen den Lauf der Verwirkungsfristen nicht.

IV. Die Unfallverhütung.

Art. 10. Der Erlaß von Krankheits- und Unfallverhütungsvorschriften, die bei der Errichtung einer Fabrik oder bei der Einrichtung bestehender Räume zu Fabrikzwecken zu befolgen sind, und die Ausführung von Art. 3, Absatz 3, des Bundesgesetzes vom 23. März 1877 und von Art. 9 des Bundesgesetzes vom 18. Juni 1914,

beide betreffend die Arbeit in den Fabriken, wird den Vollziehungs-Bestimmungen zu den genannten Gesetzen vorbehalten.

Im übrigen werden die allgemeinen Vorschriften über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten, soweit es die in Betrieb befindlichen Fabriken und die andern der Versicherung unterstellten Unternehmungen betrifft, in einer besondern Vollziehungsverordnung zu Art. 65, Absatz 1, des Gesetzes erlassen werden.

Vorbehalten bleiben die Art. 13 und 14 hiernach.

Bis zum Erlasse der in Absatz 2 hiervor erwähnten Verordnung bleibt hinsichtlich der Aufstellung und des Betriebes von Dampfkesseln und Dampfgefäßen die Verordnung des Bundesrates vom 16. Oktober 1897 in Kraft mit der Abänderung, daß sie auch auf die nicht dem Fabrikgesetz unterstellten versicherungspflichtigen Betriebe Anwendung findet, daß die Mitwirkung der Kantonsregierungen sich auf die Aufsicht gemäß Fabrikgesetz und auf die Zeit bis zur erteilten Genehmigung der Anlage, sowie auf die Fälle des Zurückkommens auf diese Genehmigung beschränkt, und daß im übrigen die Kontrolle gemäß Art. 17 hiernach ausgeübt wird.

Art. 11. Die in Art. 10, Absatz 2, erwähnte Verordnung wird das Verhältnis der allgemeinen Unfallverhütungsvorschriften zu den gemäß Art. 65, Absatz 2, des Gesetzes von der Anstalt zu erlassenden Weisungen ordnen.

Art. 12. Hinsichtlich des Baues und Umbaues von Fabriken verbleibt es für die Mitwirkung der eidgenössischen Fabrikinspektoren an der Unfallverhütung bis zum Inkrafttreten des Fabrikgesetzes vom 18. Juni 1914 bei der Vollziehung des Fabrikgesetzes vom 23. März 1877. Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Fabrikgesetzes vom 18. Juni 1914 wird die Vollziehungsverordnung diese Mitwirkung der Fabrikinspektoren bestimmen.

Hinsichtlich der im Betriebe befindlichen Fabriken liegt den Fabrikinspektoren ob, die Unfallverhütung auf Grund des Unfallversicherungsgesetzes zu beaufsichtigen. Das Departement setzt, nach Anhörung der Anstalt, die Rechte und Pflichten der Fabrikinspektoren bei dieser Aufsicht fest.

Art. 13. Auf Betriebe, die hinsichtlich der Unfallverhütung der Aufsicht des schweizerischen Eisenbahndepartementes unterstehen, findet Art. 65 des Gesetzes nicht Anwendung. Die Anstalt ist jedoch berechtigt, beim Eisenbahndepartement die Änderung oder Ergänzung der auf die Unfallverhütung in diesen Betrieben sich beziehenden Vorschriften zu beantragen.

Vorbehalten bleiben die Art. 15 und 16 hiernach.

Art. 14. Die Aufstellung der Vorschriften über die Unfallverhütung in den elektrischen Schwach- und Starkstromanlagen erfolgt auf Grund und nach den Bestimmungen des Elektrizitätsgesetzes.

Der Anstalt wird in der Kommission für elektrische Anlagen eine Vertretung eingeräumt.

Art. 15. Die Kontrolle über die Ausführung der in Art. 14 erwähnten Vorschriften wird gemäß Art. 21 des Elektrizitätsgesetzes ausgeübt. Hinsichtlich der in Art. 21, Ziffer 3, dieses Gesetzes genannten Starkstromanlagen und Maschinen, soweit sie einen Bestandteil eines versicherungspflichtigen Betriebes bilden, steht überdies der Anstalt das Recht zu, Weisungen gemäß Art. 65, Absatz 2, des Gesetzes, aber im Rahmen des Elektrizitätsgesetzes, zu erlassen.

Art. 16. Das gemäß Art. 21, Ziffer 3, des Elektrizitätsgesetzes vom Bundesrate bezeichnete Inspektorat und die Anstalt haben sich über die Ausübung der in Art. 15 erwähnten Kontrolle zu verständigen. Die bezügliche Vereinbarung unterliegt der Genehmigung des Bundesrates. Streitigkeiten aus der Vereinbarung werden, soweit diese nichts anderes bestimmt, durch den Bundesrat entschieden.

Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, so trifft der Bundesrat die zweckdienlichen Anordnungen.

Art. 17. Für die Kontrolle der Ausführung der bundesrechtlichen Vorschriften und der von der Anstalt erlassenen Weisungen über Aufstellung und Betrieb von Dampfkesseln und Dampfgefäßen und gefährlichen Druckbehältern zieht die Anstalt den schweizerischen Verein von Dampfkesselbesitzern bei. Hinsichtlich der von der Anstalt mit dem genannten Verein zu treffenden Vereinbarung findet Art. 16 hiervor Anwendung.

Die vom Dampfkesselbesitzerverein kraft genehmigter Vereinbarung oder kraft bundesrätlicher Anordnung erlassenen Weisungen sind den Weisungen der Anstalt gleichgestellt.

Art. 18. Die Anstalt ist befugt, auch mit andern als den in Art. 16 und 17 genannten Fachinspektoraten Vereinbarungen zur Durchführung der Unfallverhütung zu treffen.

Solche Vereinbarungen unterliegen der Genehmigung des Bundesrates und haben die in Art. 17, Absatz 2, festgesetzte Wirkung.

Art. 19. Die Weisungen der Anstalt und der gemäß Art. 12, 15 bis 18 an ihrer Stelle handelnden Inspektorate sind dem Betriebsinhaber oder dessen Stellvertreter schriftlich zu erteilen. Erfolgt die sofortige Anerkennung einer mündlichen Weisung, so kann in untergeordneten Fällen deren schriftliche Bestätigung unterbleiben.

Art. 20. Gegen die von der Anstalt gemäß Art. 15, letzter Satz, und Art. 16 hiervor gestützt auf das Elektrizitätsgesetz erlassenen Weisungen kann der Rekurs gemäß Art. 23 des Elektrizitätsgesetzes ergriffen werden. Art. 65, Absatz 2, des Versicherungsgesetzes und die Art. 21 bis 25 hiernach finden auf diesen Rekurs nicht Anwendung. Für die Anwendung von Art. 60 des Elektrizitätsgesetzes werden diese Weisungen denjenigen des Starkstrominspektorates gleichgestellt.

Art. 21. In allen andern Fällen ist der Rekurs gegen Weisungen der Anstalt oder im Falle der Art. 12, 17 und 18 gegen Weisungen der an Stelle der Anstalt handelnden Inspektorate innert der gesetzlichen Rekursfrist von 20 Tagen beim Bundesamt schriftlich einzureichen. Die Frist beginnt mit dem ersten auf die Zustellung der Weisung folgenden Tage zu laufen; im übrigen ist Art. 125 des Gesetzes anwendbar. Bei rechtzeitiger Einreichung beim Bundesrat, beim Departement, bei der Anstalt, oder im Falle der Art. 12, 17 und 18 bei dem Inspektorat ist das Rekursrecht gewahrt. Rekurse,

Joh. Graber, Eisenkonstruktions-Werkstätte
Winterthur, Wülflingerstrasse. — Telephon.

Spezialfabrik eiserner Formen
für die
Zementwaren-Industrie.
Silberne Medaille 1908 Mailand.
Patentierter Zementrohrformen-Verschluss.
= Spezialartikel: Formen für alle Betriebe. =

Eisenkonstruktionen jeder Art.
Durch bedeutende
Vergrösserungen 2889
höchste Leistungsfähigkeit.

die bei der unrichtigen Instanz eingereicht werden, sind von dieser an das Bundesamt zu weisen.

Art. 22. Für die Mitwirkung bei der Behandlung der Rekurse wird eine technische Kommission bestellt, deren Zusammensetzung und Entschädigung durch das Departement zu bestimmen ist.

Art. 23. Das Bundesamt gibt der Anstalt Gelegenheit zur Vernehmlassung, stellt diese, soweit nötig, dem Rekurrenten zur Beantwortung zu und nimmt allfällig erforderliche Erhebungen durch Inanspruchnahme der kantonalen Behörden oder von Mitgliedern der technischen Kommission vor. Es kann die Akten der technischen Kommisson, einem Ausschuß oder einem Mitglied derselben zur Begutachtung unterbreiten und entscheidet über den Rekurs.

Der Entscheid wird dem Rekurrenten und der Anstalt durch eingeschriebenen Brief eröffnet.

Art. 24. Gegen den Entscheid kann vom Rekurrenten und von der Anstalt innert 20 Tagen seit der Eröffnung der Rekurs an den Bundesrat ergriffen werden. Art. 21 findet sinngemäße Anwendung.

Das Departement nimmt allfällig notwendige Aktenergänzungen im Sinne von Art. 23, Absatz 1, vor und stellt beim Bundesrat Antrag über Behandlung des Rekurses.

Der Entscheid des Bundesrates ist den Beteiligten durch das Bundesamt mittelst eingeschriebenen Briefes zu eröffnen.

Art. 25. Die Rekursinstanzen entscheiden frei über die Auferlegung von Kosten; sie sind berechtigt, Sicherstellung derselben zu verlangen, unter Androhung von Fristen mit Verwirkungsfolgen.

V. Verschiedene Vorschriften.

Art. 26. Wer einen der Versicherung unterstellten Betrieb einem andern überträgt, hat hiervon der Anstalt innert 10 Tagen, vom Tage des Betriebsüberganges an gerechnet, Mitteilung zu machen. Die nämliche Pflicht liegt dem Übernehmer des Betriebes, bei Erbgang den Erben ob.

Art. 27. Wer neben vollbeschäftigten Personen auch solche im Dienste hat, wie sie in Artikel 2 bezeichnet sind, hat für letztere getrennte Lohnlisten zu führen.

Art. 28. Nach Ablauf des Versicherungsjahres hat der Betriebsinhaber oder sein Stellvertreter der Anstalt in einer von ihr vorzuschreibenden Form und binnen einer von ihr bestimmten Frist schriftlich die zur Berech-

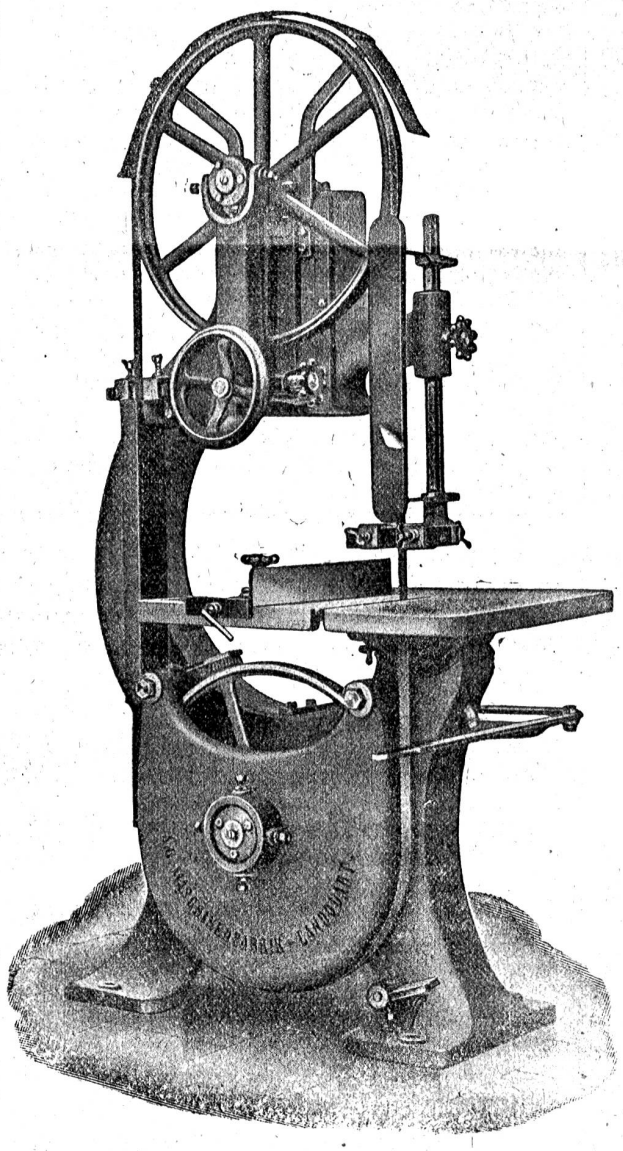

A.-G. Landquarter Maschinenfabrik in Olten

Telephon Nr. 2.21 — Telegramme: „Olma"

1900

Moderne Sägerei- u. Holzbearbeitungs-Maschinen

Prospekte u. Preisangaben gratis und franko ▪▪▪▪▪▪▪ Ingenieurbesuch

Goldene Medaille Höchste Auszeichnung — Bern 1914 —

nung der endgültigen Prämienbeträge erforderlichen Auszüge aus den Lohnlisten einzusenden.

Diese Pflicht liegt den Betriebsinhabern auch ob, so oft die Anstalt, zur Erhebung einer Zwischenzahlung nach Art. 111 des Gesetzes oder im Falle von dauernder oder vorübergehender Einstellung oder von Handänderung des Betriebes, während des Versicherungsjahres einen Auszug verlangt.

Art. 29. Die Anstalt ist befugt, nähere Vorschriften über die Anlage der Lohnlisten zu erlassen, insbesondere darüber, ob und welche Kategorien von Angestellten und Arbeitern außer in den in Art. 11 der Verordnung I vom 25. März 1916 und in Art. 27 dieser Verordnung vorgesehenen Fällen getrennt voneinander zu halten sind.

Art. 30. Die Lohnlisten sind während mindestens drei Jahren aufzubewahren.

Art. 31. Ist die Unterstellung eines Betriebes infolge unwahrer oder absichtlich unvollständiger Angaben des Betriebsinhabers zu Unrecht unterblieben, so kann bei nachträglicher Unterstellung die Rückwirkung der Pflicht des Betriebsinhabers zur Bezahlung von Prämien auf den Zeitpunkt zurück ausgesprochen werden, in dem die Voraussetzungen der Unterstellung tatsächlich vorhanden waren. Art. 63, Absatz 2, des Gesetzes und Art. 38, Absatz 3, der Verordnung I vom 25. März 1916 sind anwendbar.

VI. Strafbestimmungen.

Art. 32. Wer den Vorschriften der Art. 26, 27, 28 und 30 dieser Verordnung zuwiderhandelt,

wer den von der Anstalt nach Art. 29 dieser Verordnung, unter Hinweisung auf die Strafandrohung dieses Artikels erlassenen Vorschriften, zuwiderhandelt,

wer der von der Anstalt nach Art. 65, Absatz 2, des Gesetzes und Art. 11 dieser Verordnung oder der von einem gemäß Art. 12, 17 und 18 handelnden Inspektorate unter Hinweis auf die Strafandrohung dieses Artikels erlassenen rechtskräftigen Weisung nicht Folge leistet,

wird, sofern nicht ein unter Art. 66, Absatz 1, des Gesetzes fallender Tatbestand vorliegt, mit Buße von 10 bis 500 Franken bestraft.

Art. 33. Die Vorschriften des Art. 66, Absatz 2 bis 4, des Gesetzes und die allgemeinen Bestimmungen des Bundesgesetzes über das Bundesstrafrecht der schweizerischen Eidgenossenschaft vom 4. Februar 1853 finden auf die Straffälle des Art. 32 dieser Verordnung entsprechende Anwendung.

VII. Schlußbestimmung.

Art. 34. Diese Verordnung tritt, soweit es zur Vorbereitung des Gesetzes-Vollzuges erforderlich ist, am 15. Dezember 1917, im übrigen mit dem Tage der Betriebseröffnung der Anstalt in Kraft.

Verschiedenes.

Der Ersatz wichtiger Nutzhölzer. Man schreibt der „Frankf. Ztg.": Der Bedarf an Hölzern ist unter dem Einfluß des Krieges in Deutschland und Österreich sehr groß geworden und wird noch dauernd anwachsen. Infolge des starken Verbrauchs und des starken Erschwerens der Zufuhr von außen trat jedoch ein Mangel an bestimmten Hölzern auf; für diese mußte Ersatz durch andere, ähnlich geartete oder für den gewünschten Zweck geeignete gesucht werden. Vor allem galt es, für die überseeischen Hölzer einen Ersatz zu schaffen, soweit nicht alte Vorräte über die Not hinweghalfen. Da kam die heimische Eiche und die imprägnierte Buche zur Geltung; für das vielverwendete Pitch-pine-Holz trat schwedische und ostpreußische Kiefer, auch Lärche ein. Das sonst im Wagenbau unentbehrlich erscheinende Hickory-Holz fand in der weißen, kernlosen Esche einen vollwertigen Vertreter; zu Radspeichen wird neben dem Holz der Esche das der Eiche und Akazie, auch der Ulme und Rotbuche verwendet. Den Zündhölzerfabriken fehlt die russische Aspe, jetzt liefert vornehmlich die Fichte in astreinen Ausschnitten das Material für den Zündholzdraht, die Buche für die Schächtelchen. Die Weimuthskiefer, deren Holz sich besonders zu Zündhölzern eignet, ist in älteren Beständen in Mitteleuropa noch zu wenig vertreten, um die Lücke ausfüllen zu können. — Auch die Ansprüche hinsichtlich Herkunft und Güte der Hölzer mußten erheblich herabgemindert werden. Schweden hat, auf den Ruf der nordischen Ware pochend, die Preise derart hinaufgesetzt, daß sich die deutschen Verbraucher für die billigere heimische Kiefer entschieden. Die Papierfabriken nehmen jetzt Nadelholz beliebiger Stärke, auch ästiges, wenn es nur gesund ist; noch weniger wählerisch sind die Gruben. Der Schluß ist naheliegend, daß mit der Länge des Krieges auch das Suchen und höhere Bewerten von Ersatzhölzern für seltene Hölzer wachsen wird, und manche, einst wenig geachtete Holzart, die jetzt in die Werkstätten Eingang gefunden hat, wird noch lange Zeit nach dem Kriege ein Gegenstand des Handels bleiben. Aufgabe der Technik wird es sein, Ersatz für fehlende Holzarten zu suchen, sowie durch sparsames Verwenden des Holzes und Verwerten auch der Abfälle den Bestand zu schonen. Hingegen wird es Aufgabe der Forstwirtschaft sein, durch zweckmäßige Waldkultur den Bestand an Nutzhölzern zu vergrößern. In dieser Hinsicht wird die Forstwirtschaft viel aus den Erfahrungen des Krieges lernen müssen. Wenn bisher die Begründung von Mischbeständen, insbesondere aber der Anbau von Laubhölzern aus waldbaulichen Gründen empfohlen wurde, so wird diese Aufgabe in Zukunft zur vaterländischen Pflicht und zugleich zur Grundlage steigender Walderträgnisse. Die beliebte Ausrottung der Buche zu Gunsten der Fichte muß aufhören. Die Buche ist das einzige Hartholz, das in Mitteleuropa in Fülle noch vorkommt, sie ist unsere Hoffnung für die Zukunft. Der Anpflanzung von Eichen, auch auf Böden mittlerer Güte, der möglichsten Verbreitung der oft als „Forstunkräuter" angesehenen Birke und Aspe und endlich der Anpflanzung der rasch wachsenden Esche wird erhöhtes Augenmerk zuzuwenden sein.

Bei event. Doppelsendungen bitten wir zu reklamieren, um unnötige Kosten zu vermeiden. Die Expedition.

Komprimierte und abgedrehte, blanke

Vereinigte Drahtwerke A.-G. Biel

Blank und präzis gezogene 5

jeder Art in Eisen und Stahl.

Kaltgewalzte Eisen- und Stahlbänder bis 300 mm Breite.

Schlackenfreies Verpackungsbandeisen.

Grand Prix: Schweiz. Landesausstellung Bern 1914.